

Gesamte Rechtsvorschrift für Jagdgesetz 2004 - TJG 2004, Tiroler, Zweite Durchführungsverordnung, Fassung vom 20.05.2026

Langtitel

Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Jagd- und Schonzeit, die Altersklassen, den Abschussplan, die Mindestenergiewerte, die Kennzeichnung von Sperrflächen und das Musterstatut der Jagdgenossenschaft (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)

LGBL Nr. 43/2004

Änderung

LGBL Nr. 37/2006
LGBL Nr. 26/2007
LGBL Nr. 63/2007
LGBL Nr. 12/2008
LGBL Nr. 17/2013
LGBL Nr. 18/2014
LGBL Nr. 119/2015
LGBL Nr. 63/2016
LGBL Nr. 66/2023
LGBL Nr. 14/2024

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund der §§ 13, 36, 37, 40 und 45 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBL Nr. 41, wird verordnet:

Text

§ 1

Jagd- und Schonzeit

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, dürfen die nachstehend angeführten Wildarten nur während der angegebenen Zeiten (Jagdzeiten) bejagt werden:

1. Rotwild:
 - a) Hirsche der Klasse I vom 1. August bis 15. November;
 - b) Hirsche der Klassen II und III (ausgenommen Schmalspießer) vom 1. August bis 31. Dezember;
 - c) beschlagene oder führende Tiere und Kälber vom 1. Juli bis 31. Dezember;
 - d) alles übrige Rotwild vom 1. Mai bis 31. Dezember;
2. Rehwild:
 - a) Rehböcke der Klassen I und II vom 1. Juni bis 31. Oktober;
 - b) beschlagene oder führende Geißen und Kitze vom 1. Juli bis 31. Dezember;
 - c) alles übrige Rehwild vom 1. Mai bis 31. Dezember;
3. Muffelwild:
 - a) Schafe, Lämmer und Widder der Klasse III vom 1. Mai bis 31. Dezember;
 - b) Widder der Klassen I und II vom 1. August bis 31. Dezember;
4. Steinwild vom 1. August bis 15. Dezember;
5. Gamswild vom 1. August bis 15. Dezember, im Bezirk Lienz bis 31. Dezember;
6. Dachs vom 15. Juli bis 15. Februar;
7. Feld- und Alpenhase vom 1. Oktober bis 15. Jänner;
8. Murmeltier vom 15. August bis 30. September;
11. Haselhahn vom 15. September bis 15. Oktober;

12. Schneehuhn vom 15. November bis 31. Dezember;
13. Fasan, Ringeltaube und Stockente vom 1. Oktober bis 15. Jänner.

(2) Folgende Wildarten sind ganzjährig zu schonen: Baummarder, Braunbär, Luchs, Wildkatze, Wolf, Rebhuhn, Steinhuhn, Waldschnepfe, Uhu, Rauhfusskauz, Steinkauz, Waldkauz, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Steinadler, Baumfalke, Turmfalke, Rackelwild, Eichelhäher, Elster, Kolkrabe, Rabenkrähe, Blässhuhn, Gänsesäger, Graureiher, Kormoran.

(3) Alle sonstigen jagdbaren Wildarten dürfen während des ganzen Jahres in weidgerechter Weise bejagt werden. Die Bestimmungen der Fünften Durchführungsverordnung zum TJG 2004, LGBl. Nr. 12/2008, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben davon unberührt.

§ 2

Altersklassen

Das Schalenwild wird in drei Altersklassen eingeteilt:

1. Zur Altersklasse III (Jugendklasse) gehören neben Kälbern, Kitzen und Lämmern
 - a) beim Rotwild: ein- bis vierjährige Hirsche und ein- und zweijährige Tiere;
 - b) beim Rehwild: einjährige Rehböcke und Rehgeißen;
 - c) beim Gamswild: ein- bis dreijährige Gamsböcke und Gamsgeißen;
 - d) beim Steinwild: ein- bis vierjährige Steinböcke und Steingeißen;
 - e) beim Muffelwild: ein- und zweijährige Widder und Schafe.
2. Zur Altersklasse II (Mittelklasse) gehören:
 - a) beim Rotwild: fünf- bis neunjährige Hirsche sowie alle Tiere, die nicht zur Klasse III gehören;
 - b) beim Rehwild: zwei- bis vierjährige Rehböcke sowie alle Rehgeißen, die nicht zur Klasse III gehören;
 - c) beim Gamswild: vier- bis siebenjährige Gamsböcke und vierbis neunjährige Gamsgeißen;
 - d) beim Steinwild: fünf- bis neunjährige Steinböcke und fünfbis elfjährige Steingeißen;
 - e) beim Muffelwild: drei- bis fünfjährige Widder und drei- bis sechsjährige Schafe.
3. Zur Altersklasse I (Ernteklasse) gehören:
 - a) beim Rotwild: zehnjährige und ältere Hirsche;
 - b) beim Rehwild: fünfjährige und ältere Rehböcke;
 - c) beim Gamswild: achtjährige und ältere Gamsböcke und zehnjährige und ältere Gamsgeißen;
 - d) beim Steinwild: zehnjährige und ältere Steinböcke und zwölfjährige und ältere Steingeißen;
 - e) beim Muffelwild: sechsjährige und ältere Widder und siebenjährige und ältere Schafe.

Beachte für folgende Bestimmung

Das Zitat im § 3 Abs. 1 wurde im Zuge der Dokumentation richtiggestellt; dies war erforderlich, da die Sechste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 unter der Nr. 121/2015 (und nicht unter der Nr. 107/2015) kundgemacht wurde.

§ 3

Abschussplan

(1) Der Abschussplan ist für Schalenwild und Murmeltiere (Anlage 1) – mit Ausnahme von Schwarzwild – durch den Jagdausübungsberechtigten zu erstellen. Die Erstellung des Abschussplanes hat nach der auf dem Formblatt (Anlage 1) angegebenen Anleitung zu erfolgen. Das Zählblatt entsprechend der Anlage der Sechsten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 121/2015, in der jeweils geltenden Fassung, ist nach dem Ergebnis der vom Jagdausübungsberechtigten durchzuführenden Zählung, die auch von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet werden kann, auszufüllen und dem zuständigen Hegemeister unverzüglich vorzulegen; das Ergebnis ist in die dafür vorgesehene Spalte des Abschussplanes einzutragen. Ist der Jagdausübungsberechtigte (sein Bevollmächtigter) eingabeberechtigt in der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT), ist der Abschussplan elektronisch über die JAFAT an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Sonstige Jagdausübungsberechtigte (deren Bevollmächtigte) haben den Abschussplan der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Der von der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 37b des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, genehmigte oder festgesetzte Abschussplan ist nach Maßgabe der Abs. 3 bis 5 zu erfüllen. Der

Jagdausübungsberechtigte (sein Bevollmächtigter) hat die Erlegung jedes nicht der Abschussmeldung (Anlage 3) unterliegenden Wildstückes und Fallwild unverzüglich in die Abschussliste- Sammelmeldung (Anlage 2, Abb. 1) einzutragen. Jagdausübungsberechtigte (Bevollmächtigte), die nicht zur Eingabe in die JAFAT berechtigt sind, haben darüber hinaus jedes erlegte Wildstück, das der Abschussmeldung (Anlage 3) unterliegt, sowie die Auffindung von solchem Fallwild in die Abschussliste (Anlage 2, Abb. 2) einzutragen. Die Anleitung auf dem Formblatt zur Führung der Abschusslisten ist zu beachten. Der JAFAT-Eingabeberechtigte hat die Abschussliste- Sammelmeldung der Bezirksverwaltungsbehörde am Ende des Jagdjahres, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Frist für die Vorlage des Abschussplanes für das Schalenwild und die Murmeltiere, vorzulegen. Jagdausübungsberechtigte (Bevollmächtigte), die nicht zur Eingabe in die JAFAT berechtigt sind, haben die Abschussliste-Sammelmeldung und Abschussliste innerhalb der gleichen Frist wie die JAFAT-Eingabeberechtigten der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(3) In der Altersklasse II dürfen unter Bedachtnahme auf die Richtlinien zur Bejagung des Schalenwildes nur schlecht entwickelte Wildstücke erlegt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für weibliches Rot-, Reh- und Muffelwild. Die Richtlinien sind im Mitteilungsblatt des Tiroler Jägerverbandes sowie im Internet zu veröffentlichen.

(4) Als schlecht entwickelt im Sinn des Abs. 3 gelten jedenfalls:

- a) beim Rotwild Gabler, Sechser, ungerade Gabelachter, Eissprossenachter, Eisendzehner mit einseitiger Gabel und Hirsche, deren Geweih nicht die nach der Punktebewertung für den betreffenden Lebensraum durch die nach den Satzungen des Tiroler Jägerverbandes bezirksweise eingerichtete Bewertungskommission festgelegte Punktezahl, welche im Mitteilungsblatt des Tiroler Jägerverbandes sowie im Internet zu veröffentlichen ist, überschreitet;
- b) beim Rehwild Rehböcke, bei denen mindestens zwei der drei für die Bewertung des Geweihs maßgeblichen Kriterien (Masse, Höhe, Vereckung) unter dem Durchschnitt des Lebensraumes liegen;
- c) beim Gams- und Steinwild solche Stücke, deren körperliche Verfassung sichtlich unter dem Durchschnitt des betreffenden Lebensraumes liegt oder deren Krucke bzw. Horn nicht die nach der Punktebewertung für den betreffenden Lebensraum durch die nach den Satzungen des Tiroler Jägerverbandes bezirksweise eingerichtete Bewertungskommission festgelegte Punktezahl, welche im Mitteilungsblatt des Tiroler Jägerverbandes sowie im Internet zu veröffentlichen ist, überschreitet;
- d) Schalenwild, das sichtbar eine unter dem Durchschnitt des betreffenden Lebensraumes liegende körperliche Verfassung aufweist.

(5) Der geltende Abschussplan gilt auch dann als erfüllt, wenn

1. beim Rotwild anstelle
 - a) eines Hirsches der Klasse I oder II ein Hirsch der Klasse III,
 - b) eines Hirsches ein Tier oder ein Kalb,
 - c) eines Tieres ein Kalb,
2. beim Rehwild anstelle
 - a) eines Bockes der Klasse I oder II ein Bock der Klasse III,
 - b) eines Bockes eine Geiß oder ein Kitz,
 - c) einer Geiß ein Kitz,
3. beim Steinwild anstelle eines Bockes oder einer Geiß der Klasse I oder II eine Geiß der Klasse III oder ein Kitz,
4. beim Gamswild anstelle
 - a) eines Bockes der Klasse I oder II ein Bock der Klasse III,
 - b) eines Bockes eine Geiß der Klasse III oder ein Kitz,
 - c) einer Geiß der Klasse I oder II eine Geiß der Klasse III oder ein Kitz,

erlegt wird („Herunterschießen“).

(6) Der Jagdausübungsberechtigte hat binnen zehn Tagen die Erlegung jedes der Abschussplanung unterliegenden Wildstückes sowie unverzüglich die Auffindung von solchem Fallwild, deren Hegeabschüsse und sämtliche Abgänge aller anderen der Abschussmeldung unterliegenden Wildstücke unter Verwendung der Abschussmeldung (Anlage 3) der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, die zur Überprüfung dienlichen Beweismittel (Trophäe, Nachweis über den Verkauf des Wildbrets sowie sonstige Nachweise wie z. B. Fotos) bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Ist der Jagdausübungsberechtigte (sein Bevollmächtigter) zur Eingabe in die JAFAT

berechtigt, ist die Abschuss(Fallwild-)meldung elektronisch über die JAFAT an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für jedes Jagdgebiet sowie für jeden Teil eines Jagdgebietes, der Gegenstand eines Jagdpachtvertrages nach § 18 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 sein kann, eine Abschussliste zu führen.

§ 4

Mindestenergiewerte

Die Mindestenergiewerte für Patronen, die für die Jagd auf Schalenwild Verwendung finden, werden

- a) für die Jagd auf Rot-und Steinwild mit 2300 Joule auf 100 Meter und
- b) für die Jagd auf das übrige Schalenwild mit 980 Joule auf 100 Meter

festgesetzt.

§ 5

Kennzeichnung von Wildruheflächen

(1) Zur Kennzeichnung von Wildruheflächen nach § 45 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 sind die im Abs. 2 beschriebenen Tafeln zu verwenden.

(2) Die Tafeln sind nach dem Muster der Anlage 4 in kreisrunder Form mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm herzustellen. Sie sind in grüner Farbe zu halten und haben in der Mitte einen waagrecht verlaufenden weißen Streifen aufzuweisen, dessen Breite etwa ein Drittel des Durchmessers betragen muss. Sie haben ferner in gut lesbarer schwarzer Schrift die Worte „Gesperrte Wildruhefläche. Bitte nicht betreten!“ zu enthalten.

§ 6

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBL. Nr. 16/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 14/2004, außer Kraft.

Anlage 1

**Abschussplan
für Schalenwild und Murmeltiere**



Bezirkshauptmannschaft / Stadtmagistrat

Abschussplan

für Schalenwild und Murmeltiere für das Jagdjahr xxxx

(Jagdgebiet)

Jagd(teil)gebietsgröße: xxxx ha - davon Wald xxxx ha

Funktion/Rechtsstellung des Antragstellers: _____

(Titel, Vor- und Zuname)

(Adresse)

Es wird beantragt, den folgenden Abschussplan gemäß § 37b Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 – TJG 2004, LGBI. Nr. 41, in der jeweils geltenden Fassung, zu genehmigen. Der Ausfolgung des genehmigten Abschussplanes an den Bezirksjägermeister wird zugestimmt.

Unterschrift des Antragstellers

Anleitung:

1. Der Abschussplan ist gemäß § 37a Abs. 1 TJG 2004 in der jeweils geltenden Fassung, unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1a TJG 2004 so zu erstellen, dass für das betreffende Jagdgebiet oder für den betreffenden Teil eines Jagdgebietes ein angemessener Wildbestand erhalten bzw. hergestellt und sowohl eine landeskulturell untragbare Vermehrung des Wildbestandes als auch die Erhaltung des Wildbestandes in seiner Vielfalt und seiner Alters- und Sozialstruktur gefährdende Verminderung des Wildbestandes vermieden wird. Er ist weiters auf Grundlage des Wildbestandes, der Verjüngungsdynamik sowie der Wildgesundheit des betreffenden Jagdgebietes oder für den betreffenden Teil eines Jagdgebietes mit Rücksicht auf Größe und Lage, die natürlichen Äsungsverhältnisse, den natürlichen Altersaufbau, ein ausgewogenes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen männlichem und weiblichem Wild sowie die Interessen der Landeskultur so zu erstellen, dass ein angemessener Wildstand erreicht und erhalten, aber nicht überschritten wird. Ferner ist bei der Erstellung des Abschussplanes auf die Erfüllung der Abschusspläne der vorangegangenen drei Jagdjahre sowie im Interesse einer großräumigen Jagdbewirtschaftung auf die Wildbestandsverhältnisse der benachbarten Jagdgebiete Bedacht zu nehmen (§ 37a Abs. 2 und 3 TJG 2004).
2. Scheint dem Hegemeister der dem vorliegenden Abschussplan zugrunde gelegte Wildbestand aufgrund der Abschusspläne und deren Erfüllung in den vorangegangenen Jahren zweifelhaft, so hat er im Formular in der Rubrik „Stellungnahme Hegemeister“ mit der Eintragung „0“ dies zum Ausdruck zu bringen.
3. Der Jagdausübungsberechtigte (sein Bevollmächtigter) hat der Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan für Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – bis zum 15. April eines jeden Jagdjahres als JAFAT-Eingabeberechtigter in elektronischer Form zu übermitteln oder in Formblätter einzutragen und der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Für Murmeltiere sind lediglich der im vorangegangenen Jagdjahr ermittelte und angenommene Bestand und die in Aussicht genommene Anzahl von Abschüssen anzugeben.
4. Die Abschussplanerfüllung ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 (Herunterschießen) und unter Anrechnung von Hegeabschüssen samt angefallenem Fallwild (§ 39 TJG 2004) zulässig.
5. Als korrigierter Grundbestand ist der gemäß dem 1. Abschnitt der Sechsten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 durch Zählung ermittelte Wildbestand ohne Dunkelzifferanteil heranzuziehen. Den weiblichen Zuwachsträgern des Schalenwildes ist von dem durch Zählung nach § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 ermittelten Zählergebnis der betreffenden Wildart (Bemessungsgrundlage), abhängig von den bei der Zählung vorherrschenden Verhältnissen (Lichtverhältnissen, Schneelage, Temperaturen und dgl.), ein Dunkelziffer-Anteil von bis zu 40 v.H. dieser Bemessungsgrundlage, mindestens aber 10 v.H., durch den Hegemeister beim Bestand nach Übergang aufzuschlagen.

			Rotwild														
			Hirsche					Tiere			Summen						
Klasseneinteilung			III			II	I	III		I + II							
Alter / Jahre			0	1	2 - 4	5 - 9	≥ 10	0	1-2	≥ 3	M	W	N	Ges.			
A	Vorjahr	Sommerstand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
		Strecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
		Hegeabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
		§ 40 Nachtabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
		§ 52 Klassenlos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
		Bewertung										0	0	0	0		
		Fallwild Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
		Fallwild Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
		Grundbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Korrigierter Grundbestand ohne DZ																	
B	Über- gang	-															
		%	100	100	31	15	0	100	44	0							
		+															
	Bestand nach Übergang mit DZ																
	Zuwachs **	Basis %							80	80							
		Aufteilung %	50					50									
		Anzahl															
	Wechsel- wild	-															
		+															
	Planungsgrundlage																
	%	10	7	13	14	6	10	13	27								
	Stück																
C	Beantragter Abschuss																
	Stellungnahme Hegemeister***																
	Bewilligter Abschuss																
			Gamswild														
			Böcke					Geißen					Summen				
Klasseneinteilung			III			II	I	III			II	I					
Alter / Jahre			0	1	2-3	4-7	≥ 8	0	1	2-3	4-9	≥10	M	W	N	Ges.	
A	Vorjahr	Sommerstand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Strecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Hegeabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		§ 40 Nachtabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		§ 52 Klassenlos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Bewertung												0	0	0	0
		Fallwild Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Fallwild Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Grundbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Korrigierter Grundbestand ohne DZ																	
B	Über- gang	-															
		%	100	100	44	22	0	100	100	44	9	0					
		+															
	Bestand nach Übergang mit DZ																
	Zuwachs **	Basis %															
		Aufteilung %															
		Anzahl															
	Wechsel- wild	-															
		+															
	Planungsgrundlage																
	%	7	5	8	13	12	9	7	10	20	9						
	Stück																
C	Beantragter Abschuss																
	Stellungnahme Hegemeister***																
	Bewilligter Abschuss																

			Rehwild											
			Böcke				Geißen			Summen				
Klasseneinteilung			III	II	I	III		I + II						
Alter / Jahre			0	1	2 - 4	≥ 5	0	1	≥ 2	M	W	N	Ges.	
A	Vorjahr	Sommerstand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Strecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Hegeabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		§ 40 Nachtabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		§ 52 Klassenlos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Bewertung								0	0	0	0	
		Fallwild Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Fallwild Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Grundbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Korrigierter Grundbestand ohne DZ														
B	Über- gang	-												
		%	100	100	31	0	100	100	0					
		+												
	Bestand nach Übergang mit DZ													
	Zuwachs **	Basis %						100	100					
		Aufteilung %	50				50							
		Anzahl												
	Wechsel- wild	-												
		+												
	Planungsgrundlage													
		%	11	9	23	7	11	9	30					
	Stück													
C	Beantragter Abschuss													
	Stellungnahme Hegemeister***													
	Bewilligter Abschuss													
			Muffelwild											
			Widder				Schafe				Summen			
Klasseneinteilung			III		II	I	III		II	I				
Alter / Jahre			0	1 - 2	3 - 5	≥ 6	0	1 - 2	3 - 6	≥ 7	M	W	N	Ges.
A	Vorjahr	Sommerstand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Strecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Hegeabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		§ 40 Nachtabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		§ 52 Klassenlos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Bewertung									0	0	0	0
		Fallwild Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Fallwild Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Grundbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrigierter Grundbestand ohne DZ														
B	Über- gang	-												
		%	100	44	31	0	100	44	22	0				
		+												
	Bestand nach Übergang mit DZ													
	Zuwachs **	Basis %							75	75				
		Aufteilung %	50				50							
		Anzahl												
	Wechsel- wild	-												
		+												
	Planungsgrundlage													
		%	11	14	17	8	11	13	14	12				
	Stück													
C	Beantragter Abschuss													
	Stellungnahme Hegemeister***													
	Bewilligter Abschuss													

			Steinwild											
			Böcke				Geißen				Summen			
Klasseneinteilung			III	II	I	III	II	I						
Alter / Jahre			0	1 - 4	5 - 9	≥ 10	0	1 - 4	5 - 11	≥ 12	M	W	N	Ges.
A	Vorjahr	Sommerstand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Strecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Hegeabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		§ 40 Nachtabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		§ 52 Klassenlos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Bewertung									0	0	0	0
		Fallwild Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Fallwild Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Grundbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B	Korrigierter Grundbestand ohne DZ													
	Über- gang	-												
		%	100	22	15	0	100	22	4	0				
		+												
	Bestand nach Übergang mit DZ													
	Zuwachs **	Basis %							50	50				
		Aufteilung %	50				50							
		Anzahl												
	Wechsel- wild	-												
		+												
Planungsgrundlage														
	%	13	12	16	6	12	16	17	8					
	Stück													
C	Beantragter Abschuss													
	Stellungnahme Hegemeister***													
	Bewilligter Abschuss													

Murmeltiere	Grundbestand	Beantragter Abschuss	Bewilligter Abschuss

* Nichtzutreffendes streichen

** Mindestprozent der Zuwachsberechnung nach den Richtlinien des Tiroler Jägerverbandes

*** Stellungnahme des Hegemeisters nur bei Abweichung vom beantragten Abschuss - Begründung notwendig vom Planungsbevollmächtigten auszufüllen

Hinweis zum Datenschutz:

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter <http://www.tirol.gv.at/datenschutz/>, im Verarbeitungsverzeichnis des Amtes der Tiroler Landesregierung, unter Suche nach der Datenverarbeitung „Jagd- und Fischereianwendung (JAFAT)".

Anlage 2

**Abschusslisten
des Eigen- oder Genossenschaftsjagdgebietes**

für das Jagdjahr 20 _____

ANLEITUNG

- Abb. 1

Zahl	
	Dachse
	Steinmarder
	Feld- und Alpenhasen
	Schwarzwild
	Waschbären
	Füchse
	Marderhunde
	Iltsse
	Raubzeug
	Haselhahnen
	Schneehühner
	Fasane
	Ringeltauben
	Stockenten

[illegible]

Abschussliste

Rotwild

[illegible]

Abb. 2

[illegible]

Steinwild											
Laufende Nummer	Tag des Abschusses	Wildbret-Gewicht	Böcke			Geißen			Alter	Abgangsart	Erleger bzw. Finder
			III		II	III		II			
			Bockkitze	Böcke 1- bis 4jährig	Böcke 5- bis 9jährig	I	Geißkitze	Geißen 1- bis 4jährig	Geißen 5- bis 11jährig	Geißen 12jährig und älter	
Genehmigter bzw. festgesetzter Abschuss									Gesamtabgang:		
Getätigter Abschuss											
Fallwild											

Muffelwild											
Laufende Nummer	Tag des Abschusses	Wildbret-Gewicht	Widder			Schafe			Alter	Abgangsart	Erleger bzw. Finder
			III		II	III		II			
			männl. Lämmer	Widder 1- bis 2jährig	Widder 3- bis 5jährig	I	weibl. Lämmer	Schafe 1- bis 2jährig	Schafe 3- bis 6jährig	Schafe 7jährig und älter	
Genehmigter bzw. festgesetzter Abschuss									Gesamtabgang:		
Getätigter Abschuss											
Fallwild											

Murmeltiere				
Laufende Nummer	Tag des Abschusses	Alter	Abgangsart	Erleger bzw. Finder
Genehmigter Abschuss			Getätigter Abschuss	
Fallwild				
Gesamtabgang:				

Anlage 3

Abschussmeldung (Fallwildmeldung)

Anlage 3

**Abschussmeldung
(Fallwildmeldung)**

1. Jagdgebiet _____
2. Erlegt am _____ in _____
(Fundort)
3. Erleger _____
Finder _____ (Name, Wohnort)
- 3a) Jagd(gast)kartennummer: _____
4. Pirschführer _____
(Name, Anschrift)
5. Wildart _____ Klasse _____

(Geschlecht, Gewicht, Alter, Endenzahl,)
6. Verwertung _____
(Eigenverbrauch, Fremdverbrauch, nicht verwertbar)
7. Bei Fallwild _____
(vermutete Todesursache)
8. Bei Hegeabschuss _____
(Abschussgrund)
- _____ am _____
(Unterschrift)

Anleitung

1. Die Meldung ist unter Verwendung der von der Behörde zur Verfügung gestellten Vorlage durchzuführen und der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Ist der Jagd ausübungsberechtigte (sein Bevollmächtigter) eingabeberechtigt in der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT), hat die Abschuss(Fallwild-)meldung elektronisch über die JAFAT an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.
2. Im Falle eines Abschusses durch den Jagdgast ist der Abschussmeldung eine Kopie des Jagdgastkarteninhabers beizufügen. JAFAT-Eingabeberechtigte haben die Jagdgastkartennummer elektronisch einzutragen.
3. Die Erlegung jedes der Abschussplanung unterliegenden Wildstückes ist binnen zehn Tagen sowie unverzüglich die Auffindung von solchem Fallwild, deren Hegeabschüsse und sämtliche Abgänge aller anderen der Abschussmeldung unterliegenden Wildstücke (Punkt 4) der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Wildstücke aus Hegeabschüssen sind dem Hegemeister vorzulegen.
4. Bei „Wildart“ (Punkt 5) ist anzugeben:
 - a) Rotwild, Klasse I, II, III, Hirsch, Tier oder Kalb;
 - b) Gamswild, Klasse I, II, III, Bock, Geiß oder Kitz;
 - c) Rehwild, Klasse I, II, III, Bock, Geiß oder Kitz;
 - d) Steinwild, Klasse I, II, III, Bock, Geiß oder Kitz;
 - e) Muffelwild, Klasse I, II, III, Widder, Schaf oder Lamm;
 - f) Auerhahn, Birkhahn, Murmeltier;
 - g) Schwarzwild, Baumarder, Braunbär, Goldschakal, Luchs, Marderhund, Waschbär, Wildkatze, Wolf, Rebhuhn, Steinhuhn, Waldschnepfe, Uhu, Rauhfussskauz, Steinkauz, Waldkauz, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Steinadler, Baumfalke, Turmfalke, Rackelwild, Eichelhäher, Elster, Kolkrabe, Rabenkrähe, Blässhuhn, Gänsesäger, Graureiher, Kormoran.

Anlage 4

**Tafel
Gesperrte
Wildruhefläche
Bitte nicht betreten!**

